

Österreich-Konvent Plenum am 25.6.2004

Christine Gleixner

1. Der Österreich-Konvent hat einen Punkt erreicht, bei dem mit Freude festzustellen ist, dass die Arbeit des Konvents insgesamt erfolgreich sein kann. Die Arbeit des Ausschusses 4 „Grundrechte“ hat an Tempo und Dichte gewonnen, - und Ergebnisse erzielt. Die „ökumenische Expertengruppe“ aller christlichen Kirchen konnte dafür oft zwischen den Fronten vermittelnde Beiträge leisten und tragfähige Kompromisse einleiten. Hier ist der Platz, dem Vorsitzenden Professor Funk und den Mitgliedern des Ausschusses für die faire Vorgangsweise zu danken.
2. Die Weiterarbeit des Ausschusses 4 wird sich – nach dem Beschluss der Regierungschefs, den Entwurf eines Europäischen Verfassungsvertrages anzunehmen, - europäisch orientieren müssen. Ohne juristische Einzelheiten ist festzuhalten:
 - Die europäische Verfassung, die von den Kirchen begrüßt wird, enthält für den Bereich der Grundrechte und der sozialen Grundrechte gemeinsame europäische Standards, die eine neue österreichische Bundesverfassung nicht unterbieten darf, vielmehr zu beachten hat und, wenn möglich, ausbauen soll. Für alle Menschen in unserem Land ist entscheidend, ob die Sicherheit der Verbürgung sozialer Grundrechte und der individuelle Rechtsschutz gegeben ist, andererseits ob die Freiheit der künftigen politischen Gestaltung und Weiterentwicklung besteht. Die bisherigen Positionen werden auf der einen Seite als zu wenig frei für eine künftige politische Gestaltung, auf der anderen Seite als zu wenig sicherstellend angesehen. Die Kirchen haben auf der Basis des „Sozialwortes“ einen eigenständigen Text vorgelegt; er übersetzt die sozialen Grundrechte des Europäischen Verfassungsvertrages ins Österreichische. Ähnliches gilt für die Gleichheitsrechte, die um die Volksgruppenrechte ergänzt wurden. Die Kirchen werden mithelfen, eine für alle akzeptable Lösung zu finden.
 - Der Ausschuss 4 hat für den Bereich der sogenannten „klassischen“ Grundrechte in vielen Punkten Konsens erzielen können. Als Beispiele sind vor allem die Religionsrechte und die Bildungsrechte zu nennen. Für das Recht auf Bildung ist positiv hervorzuheben, dass „lebenslanges Lernen“ endlich als Teil der Bildungsrechte verbürgt wird; bedauerlich ist nach Auffassung der Kirchen, dass bislang weder Prinzipien für die Bildungseinrichtungen, die den Gesetzgeber leiten sollen, in Aussicht genommen noch dass die erhöhten Beschlußerfordernisse beibehalten werden. Zwar soll der einfache Gesetzgeber Schulgesetze durchaus ohne Formalschranken neu gestalten können, um z.B. die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen zu sichern, er sollte aber in einigen Kernbereichen und Grundsatzfragen verfassungswirksame Vorgaben erhalten, wie z.B. hinsichtlich der Ziele der Bildung und der Schulen, eines nach Begabungen differenzierten Schulwesens, des Privatschulwesens, der staatskirchenrechtlichen Zusicherungen des Religionsunterrichts. In diesen wenigen Grundsatzfragen sollte bei der Beschlussfassung auch ein erhöhtes Quorum zu beachten sein, um den gesellschaftspolitischen Konsens zu untermauern.
 - Noch vor der Annahme des Europäischen Verfassungsvertrages, der die Menschenwürde als Grundrecht enthält, hat der Ausschuss 4 darüber schon unter allen Konventsgruppen Einstimmigkeit erreicht; in gleicher Weise über die Ablehnung der Tötung auf Verlangen, ergänzt durch eine Sicherung eines

menschenwürdigen Sterbens. Offen ist noch die Form und finanzielle Gestaltung der Sterbebegleitung.

- Die europäische Verfassung hat – was in der Berichterstattung wohl uebersehen wurde - nicht nur in der neuen Präambel die religiöse Dimension verstärkt. Mit der Annahme des Art 51 hat sie die Rolle der „freien Kirchen in einem freien Staat“ und in einem „freien Europa“ neu bestimmt und mit der Dialogklausel die Identität der Kirchen und ihre besonderen gesamtstaatlichen Leistungen anerkannt. Die Kirchen haben vorgeschlagen, vor allem als Konsequenz aus der gemeinwohlorientierten Arbeit und aus der Freiheit von parteipolitischen Bindungen, eine dem Art 51 Abs 3 nachgebildete Dialogklausel in die neue österreichische Bundesverfassung aufzunehmen. Dieser Vorschlag bleibt aktuell, die Beratungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Die Mitgliedskirchen des Oekumenischen Rates der Kirchen in Oesterreich, alle christlichen Kirchen, begruessen eine Verlaengerung des Ausschussmandates.